

Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages im Gebiet der Stadt Offenbach am Main (Tourismusbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl. 2025, Nr. 24), und der §§ 1, 2 und 13 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. I, Nr. 24), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am Main am 12.02.2026 folgende Beitragssatzung beschlossen:

§ 1

Erhebung eines Tourismusbeitrages, Erhebungsgebiet

- (1) Die Stadt Offenbach am Main ist staatlich anerkannter Tourismusort.
- (2) Sie erhebt gemäß den §§ 4 und 13 KAG in Verbindung mit dieser Satzung zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Schaffung, Erweiterung, Unterhaltung und Vermarktung der zu Fremdenverkehrszwecken bereitgestellten Einrichtungen (Tourismuseinrichtungen) und für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen ganzjährig einen Tourismusbeitrag.
- (3) Für die Benutzung von Einrichtungen und für die Teilnahme an Veranstaltungen, die besondere zusätzliche Aufwendungen erfordern, kann neben dem Tourismusbeitrag ein gesondertes Eintrittsgeld erhoben werden.
- (4) Erhebungsgebiet ist das Gebiet der Stadt Offenbach am Main.

§ 2

Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind alle ortsfremden Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten und denen die Möglichkeit geboten wird, die Einrichtungen in Anspruch zu nehmen oder an den Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Ortsfremd im Sinne dieser Satzung ist, wer im Erhebungsgebiet keinen Haupt- oder Nebenwohnsitz hat.

§ 3

Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Beitrages

- (1) Die Beitragspflicht nach § 2 beginnt mit dem Tag des Eintreffens der beitragspflichtigen Person im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Beide Tage gelten für die Berechnung des Tourismusbeitrages zusammen als ein Tag.
- (2) Die Beitragsschuld entsteht am Tag der Ankunft einer beitragspflichtigen Person im Erhebungsgebiet. Sie ist am Tag der Abreise fällig.
- (3) Der Beitrag ist an den zu dessen Einzug und Abführung nach § 6 Absatz 1 Meldepflichtigen zu entrichten.

§ 4

Höhe des Tourismusbeitrages

Der Tourismusbeitrag beträgt pro Aufenthaltstag und pro Person 2,00 EUR.

§ 5

Befreiung von der Beitragspflicht

- (1) Von der Pflicht zur Entrichtung des Tourismusbeitrages befreit sind Personen, die als Hausbesuch unentgeltlich Aufnahme finden.
- (2) Von der Pflicht zur Entrichtung eines Tourismusbeitrages sind Personen, die in Einrichtungen im Sinne der Sozialgesetzbücher oder die dem Heimgesetz unterliegen, stationär aufgenommen sind, befreit. Gleiches gilt für deren Begleitpersonen, die entgeltpflichtig als Gast in der gleichen Einrichtung übernachten.
- (3) Von der Pflicht zur Entrichtung des Tourismusbeitrages befreit sind Personen, die in Beherbergungsbetrieben oder Gemeinschaftsunterkünften in Offenbach am Main untergebracht werden, deren Vermittlung und Kostenbegleichung durch die Mainarbeit, das Sozialamt, das Jugendamt oder das Ordnungsamt der Stadt Offenbach am Main oder durch den Träger eines Frauenhauses in Offenbach am Main erfolgt.
- (4) Von der Pflicht zur Entrichtung des Tourismusbeitrages befreit sind Schülerinnen und Schüler sowie die begleitenden Lehrkräfte im Rahmen von schulischen Klassenfahrten.
- (5) Eine abweichende Festsetzung des Tourismusbeitrages nach § 163 der Abgabenordnung (AO) ist möglich. Anträge sind schriftlich an die Stadt Offenbach am Main zu richten.
- (6) Für eine Befreiung vom Tourismusbeitrag hat der Gast den Nachweis zu erbringen.

§ 6

Aufzeichnungs- und Meldepflicht

- (1) Wer im Erhebungsgebiet der Stadt Offenbach am Main Personen gegen Entgelt beherbergt (Meldepflichtiger), ist verpflichtet, jeden Ortsfremden unverzüglich zur Entrichtung des Tourismusbeitrages anzumelden. Diese Verpflichtung trifft auch die Inhaber von Zeltplätzen, Campingparks und ähnlichen Einrichtungen sowie alle Wohnungsinhaber, die gegen Entgelt vorübergehend Zimmer oder Wohnraum zur Verfügung stellen.
Die Bestimmungen der §§ 29 und 30 Bundesmeldegesetz (BMG) bleiben unberührt.
- (2) Die Anmeldungen sind vom Meldepflichtigen schriftlich unter Verwendung des von der Stadt Offenbach am Main vorgegebenen und zur Verfügung gestellten Beitragsformulars vorzunehmen.
- (3) Der Meldepflichtige hat ein Verzeichnis über die aufgenommenen Gäste zu erstellen und fortlaufend zu führen. Das Verzeichnis ist vier Jahre, beginnend mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beitragspflicht entstanden ist, aufzubewahren.
Die Stadt Offenbach am Main ist berechtigt, die Belegung der Beherbergungsstätten anhand der Eintragungen im Verzeichnis zu prüfen und mit weiteren Buchhaltungsunterlagen abzugleichen. Hierfür ist die Stadt Offenbach am Main befugt, die Beherbergungsstätten zu den üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten zu betreten.

- (4) Der Meldepflichtige nach Absatz 1 hat die vollständig ausgefüllten Beitragsformulare jeweils bis zum 15. Tag des auf das Ende eines Kalendervierteljahres folgenden Monats der Stadt Offenbach am Main zuzuleiten.
Die Abgabe der Beitragsformulare hat auf elektronischem Weg zu erfolgen, wenn die Stadt Offenbach am Main hierfür einen entsprechenden Übermittlungsweg eröffnet.

§ 7

Einzug und Abführung des Tourismusbeitrages

- (1) Die nach § 6 Absatz 1 Meldepflichtigen haben den Tourismusbeitrag von den beitragspflichtigen Personen einzuziehen und an die Stadt Offenbach am Main abzuführen. Der Tourismusbeitrag ist in der Beherbergungsrechnung gesondert auszuweisen. Die Meldepflichtigen haften für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Tourismusbeitrages.
- (2) Die eingezogenen Tourismusbeiträge sind vom Meldepflichtigen jeweils bis zum 15. Tag des auf das Ende eines Kalendervierteljahres folgenden Monats an die Stadt Offenbach am Main abzuführen.

§ 8

Mitwirkungspflicht und Verfahren der Beitragserhebung

- (1) Die nach § 6 Abs. 1 Meldepflichtigen sind nach § 90 AO zur Mitwirkung verpflichtet.
- (2) Eine Schätzung der Beitragsbemessungsgrundlage ist unter der Voraussetzung des § 162 AO möglich.
- (3) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages gemäß § 152 AO bleibt vorbehalten.
- (4) Die Festsetzung des Tourismusbeitrags ergeht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gemäß § 164 Absatz 1 AO.
Ein Beitragsbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Meldepflichtige ein Beitragsformular nicht abgibt oder die Beitragsschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist der Beitrag innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zu entrichten.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2026 in Kraft.

Offenbach am Main, den xx.xx.xxxx

DER MAGISTRAT

Dr. Felix Schwenke
Oberbürgermeister